

Gebührenordnung der Kindersingakademie der Stadt Halle

Die Gebührenordnung tritt am **01.03.2025** in Kraft.

I. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren betragen je Schüler*in:

in den Grundfächern:

	Minuten/Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
▪ Kinderchor	45	264,00	22,00
▪ Musikalische Früherziehung / Eltern-Kind-Kurs	45	264,00	22,00
▪ Musiklehre	45	264,00	22,00

Bei Belegung eines Hauptfachs sind der Kinderchor sowie die anderen Grundfächer **gebührenfrei**.

in den Hauptfächern:

	Minuten/Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
<u>für Kinder und Jugendliche*:</u>			
▪ Stimmbildung Einzelunterricht	20	336,00	28,00
▪ Stimmbildung Gruppenunterricht zu zweit	30	336,00	28,00
▪ Klavier / Gitarre / Gesang Einzelunterricht	30	552,00	46,00
▪ Klavier / Gitarre / Gesang Einzelunterricht (nur für Fortgeschrittene nach Prüfung)	45	804,00	67,00
<u>für Erwachsene:</u>			
▪ Klavier / Gitarre / Gesang Einzelunterricht	30	912,00	76,00

*Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, sowie Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende
Bei Belegung eines Hauptfachs ist die Teilnahme am Kinderchor in der Regel Pflicht.

Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

II. Gebührenermäßigung

1. Sozialermäßigung

Der Gutschein für Bildung und Teilhabe wird für Grund- und Hauptfächer akzeptiert. Zusätzlich erhalten Schüler*innen eine Ermäßigung für den Hauptfachunterricht bei Vorlage eines gültigen Halle-Passes. Um jedem musikbegeisterten Kind die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, vergibt die Kindersingakademie der Stadt Halle Stipendien für gebührenfreien Unterricht an Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich den Unterricht andernfalls nicht leisten könnten.

2. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Kindersingakademie der Stadt Halle, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25% für alle Hauptfächer gewährt. Als erstes Kind gilt grundsätzlich das älteste Kind.

III. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind die Schüler*innen; bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen.
2. In jedem Unterrichtsfach ist es möglich, vor Vertragsabschluss unverbindlich bis zu zwei kostenlose Schnupperstunden zu absolvieren.
3. Alle Gebühren sind Jahresgebühren. Diese werden in 12 gleichen Raten jeweils zum 5. des Monats fällig. Der Unterricht wird analog zur Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt.
4. Von dem/der Schüler*in versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt, Gebühren hierfür nicht erstattet.
5. Die Gebühren werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der/die Schüler*in den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.
6. Im Fall einer Kur oder Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung ab drei Wochen ist eine Beurlaubung mit Gebührenfreistellung auf Antrag möglich.
7. Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Kindersingakademie zu vertreten hat, zusammenhängend mindestens drei Wochen aus, wird auf Antrag eine Monatsrate gutgeschrieben bzw. erstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung muss spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres in Textform geltend gemacht werden.
8. Eine Erstattung der Unterrichtsgebühren nach Punkt 4 und 5 ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht durch Vertretung oder Unterrichtsverlegung erteilt wurde.
9. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet.
10. Die Kindersingakademie der Stadt Halle ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen wurde.